

Satzung des Kleingartenvereins „Volksundheit am Windberg“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Volksundheit am Windberg“ e.V. und hat seinen Sitz in 01705 Freital, Poisenttalstraße 64 a.
2. Der Verein ist juristisch und wirtschaftlich eigenverantwortlich. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dippoldiswalde unter der Nummer 47 eingetragen. Er ist Mitglied im Kleingartenbund Weißeritzkreis e.V. in Freital.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein ist die Organisation der Mitglieder, die an der Gestaltung, Pflege, kleingärtnerischer Betätigung und Weiterentwicklung der Kleingartenanlage dauerhaft interessiert sind. Das Wirken der Mitglieder dient der Gemeinnützigkeit, Erholung und Erhaltung der Kleingartenanlage.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf der Grundlage der Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes und ist für die fachliche Betreuung der Mitglieder verantwortlich.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Entschädigung unter Berücksichtigung der Angemessenheit gezahlt werden. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Kleingartenbund Weißeritzkreis e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat. Der Verein überlässt seinen Mitgliedern, zum Zwecke der gemeinnützigen und kleingärtnerischen Nutzung, verfügbare Einzelgärten gemäß dieser Satzung.
3. Für den Antragsteller besteht kein Rechtsanspruch zur Aufnahme als Mitglied.
4. Die Aufnahme als Mitglied im Verein erfolgt in der Regel zum Zeitpunkt der Übernahme des Kleingartens.

5. Mit Unterzeichnung der erforderlichen Formalitäten (Antragstellung, Unterpachtvertrag u.a.) erkennt das Mitglied die Satzung, die Kleingartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK verbindlich an.
6. Die Mitgliedschaft erfordert das Vereinsleben zu fördern, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen sowie die fälligen Verbindlichkeiten (u.a. Pacht, Strom, Wasser usw.) zum festgelegten Termin pünktlich zu entrichten.
7. Das Mitglied und auch das eventuelle Zweitmitglied (z.B. Ehepartner) hat eine Aufnahmegebühr in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Höhe des Aufnahmebeitrages durch Beschluss verändern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will.
 - a) aktive Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens sowie
 - b) nach Abschluss des entsprechenden Unterpachtvertrages die praktische Kleingartenarbeit aufnimmt und durchführt.
2. Ehepartner/ Lebensgefährte und Kinder des Mitgliedes (Unterpächters) werden bei einer eventuellen Weitergabe des Einzelgartens vorrangig berücksichtigt.
3. Die Mitgliedschaft schließt die gewissenhafte Mithilfe und Durchsetzung der Beschlüsse der Mitglieder ein.

§ 4 Mitgliedsaufnahmen

1. Um Mitglied im Verein zu werden, bedarf es einer formlosen, schriftlichen Antragstellung an den Verein.
2. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen mit durchzusetzen und verwirklichen zu helfen.
2. Jedes Mitglied hat
 - a) sich entsprechend den Festlegungen der Satzung, Kleingartenordnung sowie spezifischen Ordnungen des Vereins kleingärtnerisch und gemeinschaftlich zu verhalten.
 - b) sich nach Wissen und Können für die Belange des Vereins einzusetzen.
3. Jedes Mitglied hat die Zahlungsverpflichtungen gegen-

über dem Verein, entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung, bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres einzuhalten

- a) bei Zahlungsverzug werden gemäß der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Mahn- und andere Kosten zu Lasten des Mitglieds berechnet.
 - b) bei Nichtbegleichung finanzieller Forderungen des Vereins (z.B. Pacht, Strom, Wasser usw.) kann die Kündigung der Mitgliedschaft rechtsverbindlich erfolgen. Diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Jedes Mitglied hat die festgelegten jährlichen 8 Arbeitsstunden zur Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen bzw. bei Arbeitseinsätzen zur Erneuerung derselben zu leisten. Auf persönlichen Antrag können Arbeitsstunden finanziell abgegolten werden, wenn dringende Gründe keine Arbeitsleistungen ermöglichen.
 5. Namensänderungen, Wohnungswechsel u.a. sind dem Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtbefolgung trägt das Mitglied die Kosten und Gebühren zur Anschriftenermittlung.
 6. Jedes Mitglied hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass die auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen gültigen Sicherheitsbestimmungen, Brandschutzmaßnahmen, Lärmschutz und Umweltschutzbestimmungen im Verein eingehalten werden.
 7. Die Neuregelungen für bauliche Maßnahmen in den Kleingärten (Änderungen der Sächsischen Bauordnung) verpflichten jedes Mitglied, vor Baubeginn bzw. anderer baulicher Veränderungen bei dem Vorstand vorzusprechen bzw. die schriftliche Genehmigung für das Bauvorhaben einzuholen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Mitglied kann sich an Wahlen beteiligen und selbst dafür kandidieren.
3. Der mit Unterpachtvertrag übernommene Kleingarten ist kleingärtnerisch gemäß Satzung und Kleingartenordnung zu nutzen.
4. Es besteht ferner das Recht, die fachliche Beratung durch den Verein und beim Vorstand direkt zu nutzen sowie an Vorträgen, Gartenbegehungen, Erfahrungsaustauschen u.ä. teilzunehmen.
5. Gemeinschaftseinrichtungen können entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach Absprache mit dem Vorstand genutzt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Freiwilliger Austritt
Die Beendigung der Mitgliedschaft ist mittels schriftli-

cher Kündigung an den Vorstand mit 3-monatlicher Frist zum Jahresende anzuzeigen.

2. Ausschluss
 - a) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - b) Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung dem Betroffenen bekanntzugeben. Dieser kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Macht das betroffene Mitglied von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt das Mitglied die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
 - c) Die Zustellung des Ausschlussbescheides sowie der mögliche Einspruch sind nachzuweisen.
 - d) Der Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen:
 - wenn es die ihm auf Grund der Satzung bzw. Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten nachweisbar schuldhaft verletzt,
 - wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
 - bei missbräuchlicher Nutzung oder Manipulation der Wasser oder Elektroanlagen.
 - e) Vor seiner Beschlussfassung hat der Vorstand das Mitglied anzuhören.
 - f) Mit Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen auf Grund eingezahlter Unterhaltsbeiträge oder geleisteter Arbeiten für den Verein.
 - g) Das bisherige Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten oder anderes, die Besitz des Mitgliedes auf dem Kleingarten sind, vom Verein für seine Forderung im Rahmen des Verpfänderrechts verwertet werden.

3. Tod
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Bauobmann
 - g) dem Fachberater/ Wertermittler

Für die Abwicklung und Organisation größerer Baumaßnahmen ist ein erweiterter Vorstand einzuberufen.

2. Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung in offener Abstimmung im Block auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. In der konstituierenden Vorstandssitzung werden durch die neu gewählten Vorstandsmitglieder die Funktionen besetzt. Die Mitgliederversamm-

lung ist unmittelbar danach darüber zu informieren. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten, wobei jedoch stets der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter mitwirken müssen. Zur reibungslosen Gewährleistung der Finanzgeschäfte ist zusätzlich der Schatzmeister und sein Stellvertreter unterschreibungsberechtigt. In Abwesenheit des Vorsitzenden leitet der Stellvertreter die Amtsgeschäfte des Vereins, wie z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen u.ä.. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich und bei Bedarf zusammen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

3. Dem Vorstand obliegt:

- a) die Geschäftsführung des Vereins
- b) Die Vorbereitung und Durchführung von der jährlichen Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse
- c) Mitgliederaufnahmen, Kleingartenvergaben, Vertragsabschlüsse
- d) die Kassierung der Mitgliedsbeiträge, Pachtgebühren, Umlagen usw.
- e) der Energie- und Wasserverbrauch
- f) die fachliche Beratung der Mitglieder durch Hinweise und Informationen
- g) die jährliche Gartenbegehung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsfunktionen besetzt sind. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll bzw. Niederschrift anzufertigen. Selbige sind mit zwei Unterschriften, in der Regel vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, zu versehen. Der Vereinsvorstand ist nicht für in einfacher Fahrlässigkeit begangene Handlung, auf seine Funktion bezogen, haftbar.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welche jährlich einzuberufen ist.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen vorher, unter Angabe des Versammlungsortes, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung einzuberufen.
3. Selbige sind auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie frist- und satzungsgemäß einberufen sind. Es gelten folgende Kriterien:
 - a) Abstimmungen über Anträge und Beschlüsse erfordern einfache Stimmenmehrheit.
 - b) Bei einer Wahl gilt der Kandidat als gewählt, wenn er

bei einer Wahl mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält.

- c) Die Tagesleitung der Mitgliederversammlung kann einen Wahlausschuss vorschlagen und wählen lassen, welcher für die Dauer der Wahlhandlung die Aufgaben und Verfahrensweisen der Wahl wahr nimmt.
- d) Änderungen der Satzung erfordern zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- e) Anträge zur Auflösung des Vereins sind nur mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gültig.
- f) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Leitung, Teilnahme, Ort, Zeit, Tagesordnung und Beschlüsse eindeutig hervorgehen. Wahlhandlungen und deren Ergebnisse sind genauestens darin festzuhalten.
- g) Niederschriften treten in Kraft und sind rechtswirksam, wenn sie gemäß § 8, Punkt 3 unterschrieben sind.

§ 10 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich:

- a) aus den jährlich zu zahlenden, von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträgen
- b) aus den Umlagen
- c) aus Zuwendungen und Spenden

Bei Zahlungsverzug, das betrifft auch Forderungen, die sich aus § 5 dieser Satzung ergeben, erfolgt Abmahnung durch den Vorstand, verbunden mit einer Mahngebühr in Höhe von 10 % des Forderungsbetrages. Außerdem können Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem von der Bundesbank festgesetzten Basiszinssatzes erhoben werden.

2. Kassenführung

1. Der Schatzmeister des Vereins ist für die Einhaltung der Kassenordnung des Vereins verantwortlich. Dies bedeutet:
 - a) Er verwaltet die finanziellen Mittel, kontrolliert die Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder und die fristgemäße Realisierung derselben.
 - b) Er hat den Vorsitzenden/Vorstand unverzüglich von Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.
2. Der Schatzmeister hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen, die Einnahmen nach ihrem Verwendungszweck zu ordnen und Ausgaben gegenüberzustellen. Alle dazugehörigen Belege sind, entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung, aufzubewahren und zu verwalten.
 - a) Der Schatzmeister hat über Vermögenswerte des Vereins einen lückenlosen Nachweis zu führen.
 - b) Zahlungsanweisungen bedürfen ausnahmslos der Bestätigung durch den Vorsitzenden oder bei Abwesenheit durch seinen Stellvertreter.
3. Der Schatzmeister ist nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Der Schatzmeister hat die Verschwiegenheit über die finanzielle Situation des Vereins zu wahren, auch nach seinem Ausscheiden.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren mindestens zwei Buchprüfer und möglichst einen Nachfolgekandidaten.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Buchprüfer die zu einer gewissenhaften Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Prüfungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.
3. Der Buchprüfer hat das Recht und die Pflicht, auch unangekündigt Prüfungen vorzunehmen, sich auf Stichproben zu beschränken oder komplett zu prüfen.
 - a) Er hat nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.
 - b) Von jeder Gesamtprüfung ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und dem Vorsitzenden/ Vorstand sowie der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - c) Der Prüfungsbericht ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12 Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, welche sich aus unterschiedlicher Auslegung von Satzung, Beschlüssen bzw. anderer Vorschriften und Ordnungen ergeben können, oder die aus nachbarlichen Beziehungen resultieren, ist
 - a) zunächst durch den Vorstand mit den betreffenden Mitgliedern eine Einigung anzustreben. Ein Vergleich ist zulässig, eine Niederschrift ist anzufertigen.
 - b) Wird keine Einigung auf dieser Ebene erreicht, so ist den Mitgliedern vorzuschlagen, den zivilrechtlichen Weg in Anspruch zu nehmen. Die dazu notwendige Niederschrift ist dem Mitglied einmal auszuhändigen.
2. Treten Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Vorstand auf und können selbige nicht im Verein zu einer Einigung

geführt werden, so ist der zivilrechtliche Weg einzuschlagen.

§ 13 Bekanntmachungen des Vereins

1. Bekanntmachungen erfolgen in erster Linie in den Mitgliederversammlungen. Für eventuelle Nachfragen sind die Sprechstunden des Vereins zu nutzen.
2. Allgemeine Bekanntmachungen und Beschlüsse des Vorstandes, die alle Mitglieder betreffen, erfolgen mittels Aushängen in den Schaukästen innerhalb des Vereinsgeländes.

§ 14 Inkraftsetzung

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. September 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dippoldiswalde in Kraft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen der Satzung oder Ergänzung redaktioneller Art, sowie solche vom Amtsgericht oder von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.
3. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung vom 26. August 2000 treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

Thomas Kaltschmidt
1. Vorsitzender

Jürgen Gähler
2. Vorsitzender